



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

Die Prüfpraxis der FSM: Welche Kriterien werden angewendet?

Rechtsanwalt
Martin Drechsler
FSM-Geschäftsstelle

Berlin, 8. November 2011

Das Programm



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- Was wir prüfen: *Prüfanlässe*
- Wer wie prüft: *Gremien, Personen, Verfahren*
- Woran wir uns halten: *Prüfkriterien*
- ... und was gibt's Neues?

Prüfanlässe



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- FSM-Beschwerdestelle
 - Statistiken 2010:
 - 2.389 Beschwerden
 - 689 Anfragen zum Jugendmedienschutz
- Aufsichtsverfahren: wenn KJM Angebote von FSM-Mitgliedern beanstandet
 - Privilegierungswirkung der Mitgliedschaft: FSM muss mit der Angelegenheit befasst werden
- proaktive Überprüfung der Mitglieder-Angebote
- Beratung von FSM-Mitgliedern



Das Programm



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEBIANBIETER e.V.

- Was wir prüfen: *Prüfanlässe*
- Wer wie prüft: *Gremien, Personen, Verfahren*
- Woran wir uns halten: *Prüfkriterien*
- ... und was gibt's Neues?

Wer prüft?



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- Beschwerdestelle (Beschwerden und aktive Überprüfungen)
 - Abteilung der Geschäftsstelle
 - Leiter: Befähigung zum Richteramt
 - Sachbearbeiter: Juristen, ggf. unterstützt durch Medienpädagogen
- Beschwerdeausschuss (z.B. KJM-Verfahren gegen Mitglieder)
 - Gremium externer Experten aus Wissenschaft und Praxis
 - Geschäftsverteilungsplan, Zusammensetzung aus drei Pools:
 - Juristen
 - Medienwissenschaftler
 - Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen

Wer prüft?



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- Geschäftsstelle (Beratung der FSM-Mitglieder)
 - Vorbereitung neuer Angebote
 - Unterstützung des Jugendschutzbeauftragten
 - Ersetzung des Jugendschutzbeauftragten (§ 7 Abs. 2 JMStV)
- Gutachterkommission (Experten aus drei Pools, wie BA)
 - gutachterliche Prüfung und Bewertung von Angeboten
 - Begutachtung von technischen Systemen (z.B. AVS)
 - Beantwortung rechtlicher Fragen
 - verschiedene Verfahrensarten
 - exklusiv für FSM-Mitglieder

Das Programm



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- Was wir prüfen: *Prüfanlässe*
- Wer wie prüft: *Gremien, Personen, Verfahren*
- Woran wir uns halten: *Prüfkriterien*
- ... und was gibt's Neues?

Prüfkriterien



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- ergeben sich aus
 - Gesetzen
 - Staatsverträgen
 - Satzungen
 - Richtlinien
 - Grundsätze
 - Erfahrungen
 - Verhaltenskodizes

Gesetzliche Vorgaben



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

| | | |
|--------|---|---|
| StGB | Strafgesetzbuch | z.B. Pornografie, Volksverhetzung |
| TMG | Telemediengesetz | z.B. Anbieterkennzeichnung |
| JuSchG | Jugendschutzgesetz | z.B. Indizierungsverfahren |
| RStV | Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien | z.B. Werbung, Gewinnspiele |
| JMStV | Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien | z.B. System der unzulässigen Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- absolut unzulässige Inhalte- relativ unzulässige Inhalte- entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte |

Unzulässige Inhalte (1)

- absolut unzulässig – Verbreitungsverbot in Telemedien (§ 4 Abs. 1 JMStV):
 - Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
 - Volksverhetzung, Kriegsverherrlichung
 - grausame Gewaltdarstellungen
 - „harte“ Pornografie:
 - Kinderpornografie, Jugendpornografie
 - Gewalt- und Tierpornografie
 - Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung („Posenbilder“)

auch für Erwachsene
unzulässig
(strafbare Inhalte)

Unzulässige Inhalte (2)

- relativ unzulässig:
 - Inhalte, die für Erwachsene grundsätzlich zulässig sind, für Minderjährige jedoch nicht verfügbar sein dürfen (§ 4 Abs. 2 JMStV)
 - „einfache“ Pornografie
 - bestimmte von der BPjM indizierte Inhalte
 - sexuell motivierte Gewalt unterhalb der Pornografiegrenze
 - Websites, auf denen Essstörungen verherrlicht werden („Pro-Ana“-Foren und -Blogs)
 - Anbieter muss *sicherstellen*, dass diese Inhalte nur Erwachsenen zugänglich sind: Altersverifikationssystem (AVS) erforderlich

Volljährigkeitskontrolle durch persönlichen Kontakt: z.B. PostIdent-Verfahren

Unzulässige Inhalte (3)

- entwicklungsbeeinträchtigend:
 - geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (§ 5 JMStV)
 - Gewalt
 - Sexualität und Erotik
 - Extremismus
 - sozialetisch-desorientierende Angebote
 - Anbieter muss dafür *Sorge tragen*, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe die Inhalte *üblicherweise* nicht wahrnehmen
 - z.B. Verbreitung nur nach 22 bzw. 23 Uhr
 - z.B. Programmierung für ein Jugendschutzprogramm
 - Kennzeichnung mit einer Altersstufe

Entwicklungsbeeinträchtigung



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- altersdifferenziert:
 - beeinträchtigende Wirkung einschränken
 - Nutzer nicht unbegründet von Inhalten ausschließen
- Altersstufen laut JMStV, soweit für Telemedien relevant:
 - entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige
 - entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige
 - entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder (unter 14)
- emotionale, soziale, ethisch-moralische Entwicklung

Prüfkriterien



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEBIETER e.V.

- ergeben sich aus
 - Gesetzen
 - Staatsverträgen
 - Satzungen
 - Richtlinien
 - Grundsätze
 - Erfahrungen
 - Verhaltenskodizes
- (Jugendschutzsatzung)
- Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten
- Jugendschutz-Richtlinien der Landesmedienanstalten
 - normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, die den Beurteilungsspielraum der Selbstkontrolle einschränkt

Prüfkriterien



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- ergeben sich aus
 - Gesetzen
 - Staatsverträgen
 - Satzungen
 - Richtlinien
 - Grundsätze
 - Erfahrungen
 - Verhaltenskodizes

Prüfgrundsätze und Erfahrungswerte



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

1

Prüfgrundsätze der FSM

FSM e.V. (HRSG.)

FREIWILLIGE

SELBSTKONTROLLE

MULTIMEDIA

DIENSTEANBIETER e.V.

SCHRIFTENREIHE DER FSM

2., erweiterte Auflage

Prüfkriterien



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- ergeben sich aus
 - Gesetzen
 - Staatsverträgen
 - Satzungen
 - Richtlinien
 - Grundsätze
 - Erfahrungen
 - Verhaltenskodizes

Verhaltenskodizes



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- Kodizes:
 - wiederholen die gesetzlichen Vorgaben (um Unternehmen der FSM-Sanktionsgewalt zu unterwerfen)
 - enthalten branchenspezifische Regeln, die gesetzlich nicht (ohne Weiteres) geregelt werden könnten
- allgemeiner FSM-Verhaltenskodex:
 - verpflichtend für alle Mitglieder
- spezielle Kodizes für spezielle Dienste:
 - Mobilfunk
 - Suchmaschinen
 - Chat
 - Soziale Netzwerke
 - Teletext

Das Programm



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- Was wir prüfen: *Prüfanlässe*
- Wer wie prüft: *Gremien, Personen, Verfahren*
- Woran wir uns halten: *Prüfkriterien*
- ... und was gibt's Neues?

FSM-Altersklassifizierungssystem



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEANBIETER e.V.

- „Programmieren für ein Jugendschutzprogramm“: technische Kennzeichnung mit einer Altersstufe
- Anbieter von Telemedien können ihre Inhalte schnell und unkompliziert selbst bewerten
- interaktiver Fragenkatalog
 - Inhalte-spezifisch
 - schnell
 - für nichtkommerzielle Anbieter kostenfrei

altersklassifizierung.de



Vielen Dank für Ihr Interesse!



FREIWILLIGE
SELBSTKONTROLLE
MULTIMEDIA
DIENSTEBIETER e.V.

Kontakt

FSM e.V.

Martin Drechsler, drechsler@fsm.de

Spreeufer 5

10178 Berlin

Telefon:

030 / 24 04 84 30

E-Mail:

office@fsm.de

Web:

www.fsm.de

Twitter:

[@FSM_de](https://twitter.com/FSM_de)